



TALL - SHIP FRIENDS Deutschland e.V.

Wir fördern Traditions-Segelschiffe

Finanzordnung

Auf der Grundlage von § 5 und § 6 der Satzung gibt sich der Verein Tall-Ship Friends Deutschland e.V. diese Finanzordnung.

§ 1 Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

§ 2 Grundlage der Finanzwirtschaft

... ist der Haushaltsplan (Budgetplan), der nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand aufgestellt und auf der jährlichen Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

§ 3 Gestaltung des Haushaltsplans

- a) Die Geltungsdauer des Haushaltsplans ist das Kalenderjahr.
- b) Es wird ein in Einnahmen und Ausgaben gegliederter Kontenplan aufgestellt, der sich an die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung des jeweils beauftragten Steuerbüros anlehnt.
- c) Es werden die Einnahmen und Ausgaben zum Stand 31.12. dargestellt.
- d) Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein (Haushaltsausgleich).
- e) Bis zur Genehmigung des Haushaltplans durch die Mitgliederversammlung ist dieser vorläufig!

§ 4 Ausführung des Haushaltsplans

- a) Die Kontrolle der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstandsmitglied Finanzen in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden. Das für die jährliche Abschlussrechnung beauftragte Steuerbüro übernimmt die sachbezogene Kontierung.
- b) Die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben obliegt dem Vorstandsmitglied Finanzen und dem 1. Vorsitzenden zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken. Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben (i.R. Sachinvestitionen) werden in Vorstandssitzungen gefasst.
- c) Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.

§ 5 Festlegung der Förderungen

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 werden ausschließlich gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen) gefördert, die Traditionssegler in Fahrt unterhalten oder diese direkt unterstützen. Die Förderung soll sich nach Möglichkeit an konkreten Projekten orientieren. Förderungen an kommerziell ausgerichtete Unternehmen oder auch staatliche Organisationen, welche Traditionssegler betreiben, können nicht aus dem Vereinsüberschuss gefördert werden. Jedoch sind Sonderaktionen durch Spendenaufrufe an Mitglieder des Vereins und über den Verein hinaus möglich.

Die Zuwendungsempfänger und die jeweilige Höhe der Zuwendung definiert der Vorstand. Vorschläge der Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, sind aber nicht bindend. Die Zuwendungen müssen einstimmig im Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr soll nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen. Barauszahlungen bis 250 € dürfen durch die Geschäftsstelle allein vorgenommen werden, darüber hinaus sind Barauszahlungen nur mit schriftlicher Freigabe des Vorstandsmitglieds Finanzen möglich. Der Barzahlungsverkehr soll auf das Notwendigste beschränkt werden.

Wir über uns: Der gemeinnützige Vereins TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. fördert das Segeln auf historischen Großseglern, um so zum Fortleben der Traditionsschiffe unter Segel beizutragen. Der 1988 gegründete Verein hat seitdem über 10.000 Mitseglern unvergessliche Erlebnisse auf Windjammern aller Nationen ermöglicht. Unsere Mitglieder aus ganz Europa tragen mit ihrem Beitrag und vielen Spenden zum Erhalt eines Kulturgutes bei, das unwiederbringlich ist.

TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. ist registriert beim Amtsgericht Hamburg unter VR 11990. - **Vorstand:** Volker Borkewitz – **Web:** www.tallshipfriends.de



TALL - SHIP FRIENDS Deutschland e.V.

Wir fördern Traditions-Segelschiffe

§ 7 Buchführung

Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung, orientiert am Kontenplan. Mit Stand 2024 wird die Buchführung bei der Steuerberatungsgesellschaft BVF Partnerschaft mbH in Flensburg durchgeführt.

§ 8 Rechnungslegung

- a) Nach Ende des Rechnungsjahres wird eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt. Dies geschieht, wenn nicht anders vereinbart, durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Steuerberater.
- b) Die Einnahmen und Ausgaben werden im jeweiligen Rechnungsjahr erfasst.
- c) Es erfolgt eine Rechnungsabgrenzung zum Folgejahr.
- d) Die Vorlage der Gewinnermittlung sowie eine Budgetvorschau des neuen Geschäftsjahres an die Mitgliederversammlung erfolgt ggf. in einer vorläufigen Form, falls diese vor dem 2. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres einberufen wird.

§ 9 Prüfungswesen

- a) Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl je eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters erfolgt jährlich zeitversetzt.
- b) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenstand, die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Kassenunterlagen sowie die Einhaltung der Finanzordnung.
- c) Zu jeder Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- d) Die Kassenprüfung soll rechtzeitig, vor der Mitgliederversammlung durch die Prüfer vorgenommen werden.

§ 10 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Erstattung kann sowohl nach Belegen als auch durch eine jährlich in seiner Höhe festzulegende Ehrenamtspauschale erfolgen. Die Ehrenamtspauschale sollte den aktuell gültigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EstG nicht überschreiten.

§ 11 Haupt- und nebenamtliche Kräfte

Die Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Kräften obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Diese dürfen nicht aus den Reihen der Mitglieder stammen.

§ 12 Kontovollmachten

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind jeweils im Rahmen einer Einzelvollmacht:

- a) Leitung der Geschäftsstelle
- b) 1. Vorsitzende
- c) Vorstandsmitglied Finanzen

Überweisungen sind i.d.R. mit Online-Banking durchzuführen. Das Tageslimit wird von der Hausbank des Vereins vorgegeben. Online-Überweisungen sind nur auf die Leitung der Geschäftsstelle sowie auf den 1. Vorsitzenden beschränkt, wobei das Tageslimit in der Geschäftsstelle höher angesetzt sein muss.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.

Beschlossen am 14. April 2007

geändert am 6. März 2023

geändert am 28. März 2024

geändert am 11. Oktober 2024

Wir über uns: Der gemeinnützige Vereins TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. fördert das Segeln auf historischen Großseglern, um so zum Fortleben der Traditionsschiffe unter Segel beizutragen. Der 1988 gegründete Verein hat seitdem über 10.000 Mitseglern unvergessliche Erlebnisse auf Windjammern aller Nationen ermöglicht. Unsere Mitglieder aus ganz Europa tragen mit ihrem Beitrag und vielen Spenden zum Erhalt eines Kulturgutes bei, das unwiederbringlich ist.

TALL-SHIP FRIENDS Deutschland e.V. ist registriert beim Amtsgericht Hamburg unter VR 11990. - **Vorstand:** Volker Borkewitz – **Web:** www.tallshipfriends.de